

Justizverwaltungen der übrigen bei diesem Gerichte betheiligten Staaten Anzeige zu machen.

§. 15.

Die Zustellungsbevollmächtigten der am Sitz des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind, nicht wohnenden Rechtsanwälte, sowie die Stellvertreter der an Ausübung ihres Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwälte sind in ein neben der Anwaltsliste zu führendes Register einzutragen.

Für jeden dieser Rechtsanwälte ist in dem Register ein besonderes Folium zu führen.

Erleidigt sich die Bevollmächtigung oder Stellvertretung, so ist der Name des Bevollmächtigten oder Stellvertreters in dem Register zu löschen (§. 12).

Die Vorschrift in §. 13 gilt auch für die Eintragungen in das Register.

In der Anwaltsliste ist bei dem Namen des einzutragenen Rechtsanwalts, für welchen ein Folium im Register eröffnet ist, die Nummer des Foliums anzugeben.

§. 16.

Wird dem Gericht bekannt, daß ein bei ihm zugelassener Rechtsanwalt über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz sich entfernt hat, ohne hiervon Anzeige zu machen und einen Stellvertreter zu benennen, so ist dies dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur weiteren Verfügung anzuzeigen (§. 29 der Rechtsanwaltsordnung).

§. 17.

Sachwalterliche Verrichtungen in Angelegenheiten, auf welche die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung oder die Konkursordnung nicht Anwendung finden, ist der bei einem Landesgericht zugelassene Rechtsanwalt bei sämmtlichen Behörden des Fürstenthums zu besorgen befugt. Den bei Gerichten eines andern deutschen Staates zugelassenen Rechtsanwälten, welchen vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung gestattet war, vor Gerichten des Fürstenthums als Rechtsbeistand oder Proceß-Bevollmächtigter thätig zu sein, soll in Angelegenheiten, auf welche die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung oder die Konkursordnung nicht Anwendung findet, das Gleiche auch nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung nachgelassen sein.

§. 18.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in Angelegenheiten, auf welche die Civilproceßordnung, die Strafproceßordnung oder die Konkursordnung nicht Anwendung findet, bestimmt sich nach den über die Gebühren der Sachwalter bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.